

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Grazerfeld Südost

1. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Der Wasserverband Grazerfeld Südost liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

(1) Der Wasserverband liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer eine mengenmäßige Einschränkung in der Höhe des jeweils in der Wasseranschlussvereinbarung ersichtlichen Volumens vereinbart wird.

(2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen den Wasserverband Grazerfeld Südost keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände der Wasserverband an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung des Wasserverbandes ausgeschlossen.

§ 3

(1) Der Wasserverband kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.

(2) In solchen Fällen kann der Wasserverband zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die beim Wasserverband erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen des Wasserverbandes und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinn der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

§ 6

(1) Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und dem Wasserverband ein Bezugsverhältnis.

(2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingung“.

§ 7

(1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlussleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht des Wasserverbandes Grazerfeld Südost und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl des Wasserverbandes auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus dem Leitungsanlagen des Wasserverbandes noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückeigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der Wasserverband die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzähleranlage.

§ 11

(1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch den Wasserverband Grazerfeld Südost nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt. Über jenen Teil der Ausbauten, die vom Anschlusswerber selbst oder in seinem Auftrag nicht vom Wasserverband Grazerfeld Südost hergestellt wurden, übernimmt der Wasserverband keine Haftung!
(2) Die Anschlussleitung ist Eigentum des Wasserverbandes und wird von diesem auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

(1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt der Wasserverband unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.
2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserverbandes. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet der Wasserverband weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 13

Der Abnehmer hat den Wasserverband Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen;
- sie leicht zugänglich zu halten;
- keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem Wasserverband zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Wasserverband oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

(1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete des Wasserverbandes Grazerfeld Südost und dessen Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
(2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist der Wasserverband nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Der Wasserverband wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorherverständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten des Wasserverbandes Grazerfeld Südost oder dessen Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden. Absperrvorrichtungen, die sich am Privatgrundstück befinden, sind

vom Objekteigentümer frei zugänglich und somit sichtbar zu halten.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten.
Die Höhe dieses Betrages bzw. der damit gedeckte Kostenrahmen sind in der jeweils gültigen verbandsmäßig beschlossenen Gebührenordnung festgelegt. Unabhängig von der Anmeldung, ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
(2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen ist.

§ 20

(1) Der Wasserverband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
(2) Der Wasserverband übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 21

1) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.
2) Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Wasserverbandes.
3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.
4) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Wasserverband überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgt der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte des Wasserverbandes.

§ 22

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch den Wasserverband zuzulassen. Der Wasserverband ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann der Wasserverband bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 23

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.
- (2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- (4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 24

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserverband oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauchs

§ 25

Der Wasserverband stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch vom Wasserverband gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 26

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe des Wasserverbands gemäß seiner Satzung, insbesondere zur Ermittlung des Wasserverbrauchs und zur Ablesung des Zählerstandes, auch über Fernauslese, zur anlassbezogenen Auslesungen etwa zur Ermittlung von Wasserverlusten, zu Zwecken des Rohrnetzmanagements sowie zur Feststellung von Verkeimungsherden und anderen Unregelmäßigkeiten wie Manipulationsversuchen oder Rückflüssen, kann der Wasserverband die zur Verfügung gestellte Wassermenge **mittels dem Stand der Technik entsprechenden intelligenten Messsysteme/-vorrichtungen (individuelle und intelligente Verbrauchserfassungs-systeme) ermitteln**. Die Produktart, samt ihren Funktionen, sowie die Größe und Anzahl werden, unter Einhaltung der technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der erhobenen Daten- vom Wasserverband bestimmt und eingebaut.
- (2) Folgende ggf. personenbezogene Daten werden dabei nach Einwilligung des Abnehmers bzw. auf einer sonstigen rechtlich zulässigen Basis verarbeitet: Jeweiliges Datum (JJ.MM.TT), Wasservolumen (aktueller Zählerstand), Betriebsstundenzähler (kumulierte Anzahl der Betriebsstunden), Infocodes (im Anfall: LEAK, BURST, TAMPER, DRY, REVERSE, RADIO OFF sowie bei Betrieb zwei blinkende Vierecke), Wasservolumen rückwärts (Volumen während der falschen Durchflussrichtung), Datum des Höchstwasserdurchflusses, Wert des Höchstwasserdurchflusses, Datum des Mindestwasserdurchflusses, Wert des Mindestwasserdurchflusses, Wassertemperatur (Minimum, Maximum und volumengewichtete Mitteltemperatur des letzten Monats), Umgebungs-/Zählertemperaturen (Minimum, Maximum und zeitlich gewichtete Mitteltemperatur des letzten Monats).
- (3) Eine diesbezüglich freiwillig erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft durch postalisches Schreiben an den Wasserverband Grazerfeld Südost und Umland Graz, St. Peter Straße 52, 8071 Hausmannstätten oder per E-Mail office@wasserverband.at widerrufen werden, wobei durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit, der bis dahin erfolgten Verarbeitung

nicht berührt wird.

(4) Weitere Informationen dazu finden sich in der Datenschutzerklärung des Wasserverbands unter <https://wasserverband.at/datenschutz/>, welche auf Anfrage auch physisch zur Verfügung gestellt wird sowie auf der jeweiligen Einwilligungserklärung.

§ 27

(1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte des Wasserverbandes jederzeit ungehindert zugänglich ist.

§ 28

Der Wasserverband stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserverband bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum des Wasserverbandes. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem Wasserverband Grazerfeld Südost.

§ 29

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich der Wasserverband durch.

§ 30

Der Abnehmer kann beim Wasserverband jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des Wasserverbandes, sonst zu Lasten des Abnehmers. Der Wasserverband kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 31

- (1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.
- (2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt der Wasserverband einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.
- (3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 32

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte des Wasserverbandes vorgenommene Ablesung dem Wasserverband den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.
- (2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 33

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- (2) Der Abnehmer haftet gegenüber dem Wasserverband für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden

Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem Wasserverband Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte des Wasserverbandes vorgenommen werden.

(4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 34

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom Wasserverband geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 35

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich Rechnung erteilt. Der Wasserverband Grazerfeld Südost kann für die Abrechnung der Wassermenge jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 36

1) Die der Rechnung zugrunde liegenden Angaben des Wasserzählers werden in der Regel vom Wasserverband Grazerfeld Südost mit Fernablese ermittelt. Ist keine Fernablese möglich, ist der Zählerstand vom Abnehmer an den Wasserverband Grazerfeld Südost, am Ende jedes Quartals, schriftlich bekanntzugeben.

2) Erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes zum Quartalsende, sind für eine Mahnung oä Spesen zu entrichten. Bei Ablesung vor Ort durch Beauftragte des Wasserverbandes ist für den damit verbundenen Aufwand eine Servicekostenpauschale an den Wasserverband Grazerfeld Südost zu entrichten.

3) Wird kein Zählerstand bekannt gegeben oder ist die Ablesung durch den Wasserverband Grazerfeld Südost nicht möglich, kann der Wasserverband Grazerfeld Südost einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 37

(1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto des Wasserverbandes Grazerfeld Südost gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Der Wasserverband Grazerfeld Südost ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 38

(1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 39

(1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist der Wasserverband Grazerfeld Südost berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten

Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.

(2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 40

1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch den Wasserverband. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch den Wasserverband auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die der Wasserverband nicht zu vertreten hat und die er weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 41

1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Wasserverband binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserverband ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber dem Wasserverband verpflichtet.

§ 42

1) Der Wasserverband Grazerfeld Südost ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten des Wasserverbandes Grazerfeld Südost;
- eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
- Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
- Nichtausführung von durch den Wasserverband Grazerfeld Südost geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen des Wasserverbandes;
- Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 43

Die Wiederaufnahme der durch den Wasserverband Grazerfeld Südost gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Wasserverband Grazerfeld Südost entstandenen Kosten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 44

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

§ 45

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen „ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 46

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 47

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 20. April 2021 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.